

Die zahnärztliche Heilmittelverordnung Zahnärztliche Diagnostik und Dokumentation

Die Verordnung von Heilmitteln (Physiotherapie, physikalische Therapie, Sprech- und Sprachtherapie) ist für Zahnärzte seit dem 01.07.2017 durch die "Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte" verbindlich geregelt. Bestandteil der Richtlinie ist der Heilmittelkatalog, der

- Indikationen und Leitsymptomatiken beschreibt,
- die zugeordneten Heilmittel benennt
- und Aussagen zu Verordnungsmengen und Frequenzen trifft.

Vor der (vertragszahnärztlichen) Verordnung von Heilmitteln ist eine (vertragszahnärztliche) Eingangsdagnostik¹ mittels störungsbildabhängiger Maßnahmen – wie z.B. einer CMD-Kurz-Befundung - durchzuführen.

Die Befundung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation kann als Freitext oder durch Nutzung standardisierter Kurzbefundungen² erfolgen.

Vertragsleistung:

Die Abrechnung der Eingangsdagnostik (und deren Dokumentation) erfolgt nach der BEMA über die GKV

- Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (BEMA-Nr. 01, inkl. Dokumentation) als erste Maßnahme in einem Behandlungsfall.
- Beratung eines Kranken (Bema-Nr. Ä1, inkl. Dokumentation) entsprechend der Abrechnungsbestimmungen, wenn die BEMA-Nr. 01 nicht abgerechnet werden kann oder ggf. bei der Diagnostik für Folgeverordnungen.
- Unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich). Z.B.: Untersuchung und Kurz-Dokumentation von
 - o Mundöffnung
 - o Gelenkgeräuschen
 - o Muskulatur
 - o Okklusion

Mit der Anzahl der pathologischen Befunde (bzw. der als pathologisch eingestuften Kategorien) steigt die Wahrscheinlichkeit eines CMD-Befundes und damit die Einstufung in die Indikationsgruppen CD1 oder CD2

¹ Heilmittel-Richtlinie §16 Diagnostik und Dokumentation : "(1) Vor der Erstverordnung von Maßnahmen der Physiotherapie und der physikalischen Therapie ist eine Eingangsdagnostik notwendig. Bei der Eingangsdagnostik sind störungsbildabhängig diagnostische Maßnahmen durchzuführen, zu dokumentieren und ggf. zeitnah erhobene Fremdbefunde heranzuziehen, um einen exakten Befund zu Schädigungen und Funktionsstörungen zu erhalten." (§17 regelt diese Fragestellung gleichlautend für Maßnahmen der Sprach- und Sprechtherapie. An dieser Stelle im Bema-Plus gehen wir überwiegend auf CMD-Problematiken ein.)

² Auf dem Markt ist für Erkrankungen des cranio-mandibulären Systems eine ganze Reihe unterschiedlicher Analyse- und Dokumentationsmöglichkeiten (Software, Abreissblöcke, Aufkleber u.Ä.) zur Dokumentation von CMD-Kurzbefunden verfügbar.

Zusätzliche Leistung neben der vertragszahnärztlichen Heilmittelverordnung

Die Abrechnung der Eingangsdiagnostik und die Dokumentation erfolgt nach der GOZ privat mit dem Patienten (Funktionsanalytische Leistungen; GOZ-Nrn. 8000 ff.),

- wenn die geforderte Differenzierung zwischen unterschiedlichen Leitsymptomatiken (z.B. CD1b – CD1c) nicht ohne eine weiterführende Diagnostik möglich ist.
- wenn sich bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles³ die geforderte gesonderte Begründung und prognostische Einschätzung nicht ohne eine weiterführende Diagnostik erstellen lässt.
- wenn das individuell angestrebte Therapieziel nicht erreicht wird. In diesem Fall müssen Entscheidungen
 - o über die Notwendigkeit zur Einleitung anderer Maßnahmen,
 - o über die Fortsetzung der bisherigen Therapie
 - o bzw. über die Beendigung der bisherigen Therapie

getroffen werden. Diese Entscheidungen sind nicht ohne weitere zusätzliche diagnostische Maßnahmen zu treffen⁴.

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden (Vereinbarung nach §4(5) BMV-Z und §7(7) EKV-Z).

Keine Vertragsleistung

Die Abrechnung einer ggf. notwendigen Eingangsdiagnostik und der Durchführung der verordneten Heilmittel erfolgt privat nach der GOZ

- Wenn die Verordnung außerhalb einer medizinischen Notwendigkeit auf Wunsch des Patienten erfolgt.

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein (Vereinbarung nach §4(5) BMV-Z und §7(7) EKV-Z).

³ Heilmittel-Richtlinie §16 Diagnostik und Dokumentation: "(2) Auch vor Folgeverordnungen oder bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles ... ist die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Befundes erforderlich. ..."

⁴ Heilmittel-Richtlinie §16 Diagnostik und Dokumentation: "(3) Bei Nichterreichen des individuell angestrebten Therapiezieles ist eine weiterführende Diagnostik erforderlich, die maßgebend ist für die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Einleitung anderer Maßnahmen, die Beendigung oder die Fortsetzung einer Therapie. ...Der Vertragszahnarzt entscheidet störungsbildabhängig, welche Maßnahmen der weiterführenden Diagnostik ... er durchführt beziehungsweise veranlasst."